

# STATUTEN

## Förderverein Céline Naef

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „Förderverein Céline Naef“ besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz befindet sich am Domizil des jeweiligen Präsidenten.

### **Art. 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die gezielte Förderung und Unterstützung von Céline Naef in ihrer Tenniskarriere.

### **Art. 3 Mitgliedschaft und Mitgliederbeiträge**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche sich mit der Förderung von jungen Talenten wie Céline Naef befassen.

Folgende Mitgliedschaftskategorien sind vorgesehen:

- |                         |              |
|-------------------------|--------------|
| • Grand Slam            | CHF 2'000.00 |
| • Premier Mandatory & 5 | CHF 1'000.00 |
| • Premier               | CHF 470.00   |
| • International         | CHF 280.00   |

Die Höhe der Beiträge je Kategorie entspricht der zu erzielenden Punktzahl für einen Turniersieg.

### **Art. 4 Mittelverwendung**

Die Mittel werden dazu verwendet, das grosse finanzielle Engagement der Eltern für ihre Tochter zu unterstützen.

In Absprache mit den Eltern werden Rechnungen für Trainingseinheiten, Trainingslager, Ausrüstung oder Turnierspesen bezahlt.

Ziel des Vereins ist es, auf diese Weise jährlich mindestens CHF 10'000.00 Unterstützungsleistungen zu bezahlen.

## **Art. 5 Gegenleistungen**

Die Unterstützung ist nicht im Sinne eines Sponsorings gedacht, sondern als Starthilfe von Céline Naef zur Förderung ihres Talentes und der sportlichen Entwicklung im Tennissport.

Aus diesem Grunde werden grundsätzlich keine Gegenleistungen seitens Céline Naef erbracht.

Ein- bis zweimal jährlich werden die Mitglieder durch den Vater oder Céline Naef über die sportliche Entwicklung auf dem Laufenden gehalten.

## **Art. 6 Beitritt**

Für den Beitritt in diesen Verein bedarf es eines Anmeldeformulars, auf welchem die Mitgliedschafts-Kategorie angegeben und die Kenntnissnahme dieser Statuten bestätigt werden muss.

## **Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes neueintretende Mitglied verpflichtet sich mit seiner auf dem Anmeldeformular abgegebenen Unterschrift die Statuten, Vereinsbeschlüsse sowie die sonstigen Vereinsvorschriften einzuhalten. Jedem Mitglied steht das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung zu.

## **Art. 8 Beendigung der Mitgliedschaft und Dauer**

Grundsätzliche sollen sämtliche Mitglieder den Verein solange unterstützen bis Céline Naef ihre Spesen selber aufbringen kann, ihre Tenniskarriere beendet oder aus dem Trainingsbetrieb von Melanie Molitor ausscheidet.

In Ausnahmefällen kann die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Kündigung von 6 Monaten jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

## **Art. 9 Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand

### **a) Die Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. In den Kompetenzen der Generalversammlung fällt die Erledigung aller den Förderverein betreffenden Fragen, sofern Statuten und Gesetz nichts anderes bestimmen. Insbesondere sind ihr vorbehalten:

- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen des Präsidenten und des Vorstandes
- Festsetzung der Beiträge
- Behandlung und Beschlussfassung über zu erlassende Reglemente
- Beschlussfassung über Statutenrevisionen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Die Einladungen zur Generalversammlung müssen mindestens 20 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden erfolgen. Es können nur Beschlüsse über Verhandlungsgegenstände gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Sofern Gesetz und Statuten nichts anderes festlegen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahl mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst.

Die Vereinsbeschlüsse sind auch bindend für die an der Generalversammlung nicht anwesenden Mitglieder.

Das Protokoll der Generalversammlung ist den Mitgliedern innert 60 Tagen zuzustellen.

Folgende Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gefasst werden:

- Revision der Statuten
- Auflösung des Vereins

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, so oft dies die vorliegenden Geschäfte erfordert oder ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung einer Generalversammlung mit schriftlich begründetem Antrag und mit genau umschriebenen Traktanden verlangen.

## **b) Der Vorstand**

Die Verwaltung wird durch den Vorstand geführt. Er besteht aus:

- |                    |                       |
|--------------------|-----------------------|
| • Roger Schlub     | Präsident und Kassier |
| • Ronald Naef      | Vizepräsident         |
| • Giulio Vitarelli | Beisitzer             |

Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt, der weitere Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr mit Wiederwählbarkeit gewählt.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Verbandstätigkeit. Der Präsident leitet die Versammlung.



## **Art. 10 Finanzen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Vermögensertrag
- Freiwilligen Zuwendungen

Die Höhe des ordentlichen Mitgliederbeitrages richtet sich nach der Mitgliedschaftskategorie.

Eine Erhöhung oder Reduktion der Mitgliederbeiträge und eventuell ausserordentlich zu erhebende Jahresbeiträge werden jeweils von der Generalversammlung festgesetzt. Im Übrigen werden die Modalitäten der Erhebung der Beiträge durch Generalversammlungsbeschluss bestimmt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen; die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Art. 11 Auflösung des Vereins**

Der Verein wird in folgenden Fällen automatisch aufgelöst:

- Sobald Céline Naef ihre Spesen selber aufbringen kann,
- die Tenniskarriere beendet oder
- aus dem Trainingsbetrieb von Melanie Molitor ausscheidet

Ansonsten Bedarf die Auflösung des Vereins die Zustimmung von zwei Drittel sämtlicher Mitglieder.

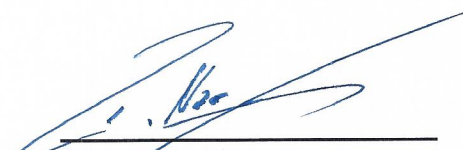
Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen im Verhältnis des letzten bezahlten Mitgliederbeitrages auf die jeweiligen Mitglieder aufzuteilen.

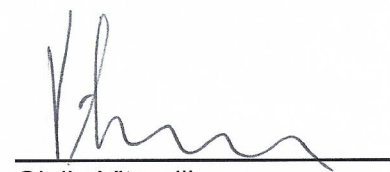
## **Art. 12 Diverses**

Vorstehende Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 19. Mai 2015 in Horgen genehmigt worden.

Die Gründungsmitglieder:

  
\_\_\_\_\_  
Roger Schlub

  
\_\_\_\_\_  
Ronald Naef

  
\_\_\_\_\_  
Giulio Vitarelli